

des prüfenden Sachverständigen in der jedesmal nach der Lokalität zu bestimmen den Ort nachzuliefern, wo allgemeine polizeiliche Rücksichten sie, wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Eisternen &c. unumgänglich nöthig machen.

Die Situations- oder Nivellements-Pläne, welche nicht von einem königlichen Marktscheider beglaubigt worden, müssen von einem Feldmesser gefertigt oder doch von demselben als richtig auf Amtspflicht bescheinigt seyn.

### 3. Maurer.

Es ist hier nur der Maurer zu fordern, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, wenn sich daraus der Standpunkt der Maschine, des Kessels, des Schornsteins, die Lage der Röhren gegen die benachbarten Grundstücke, so wie der Speisevorrichtung deutlich ergibt. Hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenschnitt oder ein Querschnitt genügen.

In Hinsicht auf den Ort, die Art, den Zweck und Umfang der Maschine.

### 4. Einzelheiten der Maschinen-Einrichtung.

Von dem Kessel nebst Zubehör und der Feuerungs-Anlage werden folgende Zeichnungen in einfachen Linien nach dem Maßstabe von  $\frac{1}{2}$  Theil der natürlichen Größe gefordert:

- a) Ein Hauptlängen-Durchschnitt, in dem sämtliche auf demselben befindliche Ventil-, Sicherungs- und Füllungs-Apparate erscheinen.
- b) Ein Querdurchschnitt in Linien, aus welchem sich die Lage der Feuerzüge gegen den niedrigsten Wasserstand ergibt.

Reicht der Längendurchschnitt a. nach der Konstruktion des Kessels nicht hin, ein Gutachten über dessen Gefährlichkeit oder Gefahrlosigkeit zu geben, so muß die Erläuterung durch den Querdurchschnitt geschehen.

- c) Ein Längendurchschnitt der Vorrichtung zur Speisung des Kessels außer dem Füllungs-Apparate (s. a.), in welchem ihre Lage, Konstruktion und ihre Verbindung mit dem Wasserbehälter deutlich angegeben ist.

### 5. Beschreibung.

Diese Zeichnungen sind durch eine Beschreibung zu erläutern, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, der Ort woher es bezogen worden, die Art der Zusammensetzung, genau angegeben seyn muß, so wie die Dimension der Ventile und ihre Belastung, die Dimension des Füllungs-Apparats, der Speisevorrichtung und der Feuerung.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sey, welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach vollkommen, ohne weiteres Einzeihen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen.